

Materialien

Vorschläge der von der Jugendministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Jugendschutzes

Der Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich am 15.11.2000 in einer Sachverständigenanhörung mit Fragen der Reform des Jugendmedienschutzes befasst. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sind in der Ausschussdrucksache 14/506 zusammengestellt. Darunter finden sich die folgenden Vorschläge der von der Jugendministerkonferenz zur Erarbeitung von Verbesserungen des Jugendschutzes eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

„Auf der Grundlage des Beschlusses der Jugendministerkonferenz vom 17./18. Juni 1999 „Jugendschutz und neue Medien“ schlägt die von der Jugendministerkonferenz zur Erarbeitung konkreter Verbesserungen des Jugendschutzes eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe die nachfolgenden Neuregelungen vor. Die Vorschläge sollen als Diskussionsgrundlage dienen, sie binden die in der Arbeitsgruppe vertretenen Bundes- und Landesjugendministerien nicht und greifen den notwendigen Abstimmungen mit den nicht beteiligten Ländern und Ressorts nicht vor.

1. Folgerung aus der Konvergenz der Medien

Texte, Bilder und Töne sind zunehmend in andere Medien konvertierbar, d. h. dass Medieninhalte (Programme) von einem Medium ins andere ohne inhaltliche Überarbeitung oder Veränderung technisch übertragen werden können. Medieninhalte, die die Entwicklung junger Menschen gefährden oder beeinträchtigen, müssen daher in allen Medien mit vergleichbaren medialen Wirkungen Verbreitungsverbote oder Verbreitungsbeschränkungen unterliegen. Die Verbreitungsverbote und Verbreitungsbeschränkungen sind lediglich medienpezifisch mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Verbreitungswege zu differenzieren.

1.1 Einheitlicher gesetzlicher Rahmen

Es wird empfohlen, die Verbreitungsverbote und Verbreitungsbeschränkungen, die neben den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts für einen wirksamen Jugendmedienschutz erforderlich sind, unter einem einheitlichen gesetzlichen Rahmen zusammenzufassen. Dabei können auch notwendige Änderungen des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit einbezogen werden. Die landesrechtlichen Regelungen für den Jugendschutz im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sollen unberührt bleiben.

1.2 Erfassung von Darbietungen in den neuen Medien

Die Verbreitungsverbote und Verbreitungsbeschränkungen für Schriften (Schriften im weiteren Sinne von § 11 Abs. 3 StGB als Aufzeichnung von Inhalten auf einem gegenständlichen Trägermedium von einiger Beständigkeit) müssen für Angebote in den neuen Medien auch auf die Darbietung entsprechender Inhalte (Darbietung von Inhalten ohne dauerhafte Aufzeichnung, z. B. so genannte Live-Peep-Shows) erstreckt werden.

1.3 Vorschlag: Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit und in den Medien (Jugendschutz-Neuregelungsgesetz)

Die medienrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) sollen zusammengefasst werden. Dies könnte unter Verwendung der bisherigen Kurzbezeichnung des JÖSchG „Jugendschutzgesetz“ als neuer Gesetzesbezeichnung mit der neuen Abkürzung „JuSchG“ geschehen und in Artikel 1 des Neuregelungsgesetzes geregelt werden.

Artikel 1 Jugendschutzgesetz könnte folgende Abschnitte umfassen:

1. Allgemeines und Begriffsbestimmungen
2. Jugendschutz an öffentlichen Orten mit den Regelungen über
 - jugendgefährdende Orte,

- Gaststätten,
- Tanzveranstaltungen,
- Spielhallen und Glücksspiele,
- sonstige Veranstaltungen und Gewerbebetriebe,
- alkoholische Getränke und Rauchen.

Die bisherigen Regelungen des JÖSchG sind inhaltlich zu überprüfen und evtl. zu novellieren.

3. Jugendmedienschutz mit Regelungen über

- jugendgefährdende Schriften,
- Jugendfreigabe von Kinofilmen, audiovisuellen Bildträgern und Bildschirmspielen,
- Verbreitung durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste,
- Jugendschutzsoftwares, Jugendschutzbeauftragte,
- Aufgabe und Beteiligung Freiwilliger Selbstkontrollen so wie sie sich aus den folgenden Eckpunkten für die neuen Medien (2.1 bis 2.3.4) und für audiovisuelle Medien (5.1 bis 5.3) ergeben.

4. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mit den Regelungen über

- Errichtung,
- Besetzung und
- Verfahren.

Die bisherigen Regelungen des GjS sind zu novellieren (vgl. 2.3).

5. Ahndung von Verstößen: Straftaten, Ordnungswidrigkeiten.

In den weiteren Artikeln wären das Außerkrafttreten des JÖSchG und des GjS, Änderungen der DVO zum GjS, notwendige Änderungen weiterer Gesetze, insbesondere des Strafgesetzbuches, und Formalien zu regeln, evtl. auch durch eine ausdrückliche Bestimmung, dass landesrechtliche Bestimmungen über die Aufsicht und über Ordnungswidrigkeiten bei an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten unberührt bleiben.

Sollen die Bestimmungen des Jugendenschutz-Neuregelungsgesetzes keine unmittelbare Wirkung auf Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages haben können, wären die Jugendschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages gleichzeitig so zu ändern, dass den Eckpunkten (2.1 bis 2.3.4) für die Mediendienste in gleicher Weise Rechnung getragen wäre.

2. Neuregelungen des Jugendmedienschutzes

2.1 Einheitliche Jugendschutzregelungen für die neuen Informations- und Kommunikationsdienste

Für Mediendienste und Teledienste sollen die gleichen Jugendschutzregelungen gelten. Die Beschränkung der Jugendschutzbestimmungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte auf Angebote, die nicht meinungsbildend sind, ist nicht sachgemäß.

Ebenso unsachgemäß ist die Beschränkung der Jugendschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages auf die Mediendienste.

Notwendig:

- Zusammenfassende Regelung für Teledienste und Mediendienste im neuen JuSchG,
- evtl. gleichlautende Regelungen dort und im MDStV.

2.2. Drei Stufen des Jugendschutzes im Internet

Zur Vereinfachung sollen die Stufen des Jugendschutzes von bisher fünf Stufen auf drei Stufen reduziert werden:

1. Stufe: Einsatz einer Jugendschutzsoftware (Verantwortung der Anbieter), wenn Angebote die Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen (=Filter- oder Sperrmöglichkeiten für Eltern).

Jugendschutzsoftware soll für den Nutzer einfach zu aktivieren sein. Zu prüfen ist, ob gefordert werden kann, dass dies für den Nutzer unentgeltlich sein muss, und ob der Anbieter zu Aktivierung verpflichtet werden kann, so dass das Angebot nur nach Deaktivierung durch den Nutzer zugänglich ist.

Zu prüfen ist, ob auch derjenige, der geschäftsmäßig Informations- und Kommunikationsdienste anbietet, die für Kinder und Jugendliche unbedenklich sind, verpflichtet werden kann, sie in eigener Verantwortung entsprechend zu kennzeichnen (positives Rating).

Notwendig:

- Regelung im neuen JuSchG,
- evtl. gleichlautende Regelungen dort und im MDStV.

Die Freiwilligen Selbstkontrollen oder eine pluralistisch besetzte unabhängige Instanz sollen Empfehlungen herausgeben, welche Jugendschutzsoftware den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Zu prüfen ist, ob dies im Zusammenwirken mit den staatlichen Aufsichtsstellen erfolgen kann, evtl. mit Verleihung entsprechenden Prüfsiegels (Auditierungsverfahren).

Notwendig:

- Regelung im neuen JuSchG,
- evtl. gleichlautende Regelungen dort und im MDStV.

2. Stufe: Verbreitungsbeschränkung auf geschlossene Benutzergruppen bei pornographischen Angeboten nach § 184 Abs. 1 StGB, bei offensichtlich schwerer Jugendgefährdung und nach Entscheidung (bisher: „Indizierung“) durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften bei sonstigen jugendgefährdenden Angeboten.

Notwendig:

- Angleichung der unterschiedlichen Beschränkungen von § 3 Abs. 2 S. 2 und § 5 Abs. 3 Nr. 2 GjS durch die Regelung im neuen JuSchG: Nach Feststellung der Jugendgefährdung durch die BPJS Verbreitung von Mediendiensten und Telediensten nur in geschlossener, alterskontrollierter Benutzergruppe zulässig,
- evtl. gleichlautende Regelungen dort und im MDStV, durch die auch indizierte oder inhaltsgleiche Mediendienste dieser Beschränkungsstufe zugewiesen werden.

3. Stufe: Generelles Verbot, z.B. bei antidemokratischer Propaganda, rassistischer Hetze, Verherrlichung unmenschlicher Gewalt oder bei Pornographie mit Kindern, mit Gewalt oder mit Tieren nach den §§ 86, 130, 131, 184 Abs. 3 StGB.

2.3 Eindeutigere Regelungen des Jugendschutzes bei jugendgefährdenden Angeboten

2.3.1 Verzicht auf Antragsverfahren bei Angeboten in Datennetzen

Entsprechend dem IuKDG-Evaluierungsbericht der Bundesregierung soll die Bundesprüfstelle bei Angeboten im Internet nicht mehr nur auf Antrag von Jugendbehörden tätig werden, sondern kann auch Hinweisen von anderen Behörden oder von Verbänden (anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe) nachgehen (kein eigenständiges Suchen durch die Bundesprüfstelle). Im Antragsverfahren soll dem Antragsteller eine Klagebefugnis gegen eine ablehnende Entscheidung eingeräumt werden.

Notwendig:

- Regelung im neuen JuSchG.

2.3.2 Keine Veröffentlichung der Liste für Internet-Angebote

Ebenso soll entsprechend dem Evaluierungsbericht der Bundesregierung die Veröffentlichung der Liste (Indizierungsliste) durch die Bundesprüfstelle für die neuen Medien nicht mehr erfolgen. Für die herkömmlichen Medien hat sie noch Sinn, weil Buchhandlungen, Kioske oder Videotheken die Verbreitungsbeschränkungen zu beachten haben. Im Internet werden Angebote von Anbietern direkt verbreitet, so dass es auch ausreicht, ihm und dem Host die Entscheidung mit Hinweis auf die Rechtsfolgen bekannt zu machen und die OLJB, jugendschutz.net, sowie die für den Vollzug zuständigen Landesbehörden zu informieren.

Notwendig:

- Änderung von § 19 GjS durch Regelung im neuen JuSchG, Verwaltungsvereinbarung (vgl. 4.1).

2.3.3 Verbreitungsbeschränkungen bei Veränderung des Angebots im Internet

Nach Indizierung durch die Bundesprüfstelle sollen die Verbreitungsbeschränkungen im GjS dahingehend erweitert werden, dass künftig die Internet-Adresse (für den Host

soweit technisch möglich und zumutbar) für den Zugriff Jugendlicher zu sperren ist, bis der Anbieter den Nachweis erbracht hat, dass sein Angebot keine jugendgefährdenden Inhalte mehr enthält. Die Erstreckung der Beschränkungen auf im Wesentlichen inhaltsgleiche Angebote (§ 18 GjS) soll daneben bestehen bleiben.

Notwendig:

- Neuregelung im neuen JuSchG.

2.3.4 Stärkung der Stellung des Jugendschutzbeauftragten

Jugendschutzbeauftragte sollen von allen Anbietern bestellt werden, die „geschäftsmäßig“ das Netz nutzen, wenn die Angebote jugendbeeinträchtigende Inhalte enthalten können (nicht nur wie bisher „gewerbsmäßig“). Hiervon können auch Museen, Bibliotheken, Universitäten betroffen sein.

Zu prüfen ist eine gesetzliche Konkretisierung der Aufgaben und Rahmenbedingungen für Jugendschutzbeauftragte (wie z. B. umfassende Information, angemessene Freistellung, Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen, Prüfung der Jugendschutzsoftware).

Notwendig:

- Neuregelung im neuen JuSchG.

3. Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit von Bundesprüfstelle und jugendschutz.net

3.1 Aufgaben der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften

Die Aufgaben bleiben unverändert bei Printmedien, Video- und Computerspielen.

- Die Bundesprüfstelle konzentriert sich im Internet auf die jugendgefährdenden Angebote (Medien- und Teledienste), deren allgemeine Verbreitung nicht ohnehin verboten sind. (Soweit es sinnvoll ist, dass Angebote, bei denen jede Verbreitung strafbar ist, in die Liste aufgenommen werden, ist zur Vermeidung von Missverständnissen klarzustellen, dass weiterreichende strafrechtliche Verbote fortgelten.)

- Nach Feststellung der Jugendgefährdung durch die Bundesprüfstelle darf das Angebot nur in geschlossenen, alterskontrollierten Benutzergruppen verbreitet werden.
- Die Bundesprüfstelle informiert jugendschutz.net über die Verbreitungsbeschränkung.

3.2 Aufgaben von jugendschutz.net

Eigenständiges Suchen nach jugendgefährdenden Inhalten (Medien- und Teledienste) im Internet sowie Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden.

- Bei Entdeckung von Angeboten, die nicht nur jugendbeeinträchtigend, sondern jugendgefährdend unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit sind: Zuleitung an die Bundesprüfstelle zur Feststellung der Jugendgefährdung (=Aufforderung, den Inhalt nur in geschlossenen Benutzergruppen zu verbreiten).
- Bei allgemeinen Verbreitungsverböten: Hinwirken auf Beachtung der Verbreitungsbeschränkung oder auf Veränderung des Angebots. Wenn erforderlich: Weitergabe an die für Verfolgung oder Ahndung zuständige Behörde.
- Nach Feststellung der Jugendgefährdung durch die Bundesprüfstelle: Kontrolle des Angebots, Hinwirken auf Beachtung der Verbreitungsbeschränkungen oder auf Veränderung des Angebots. Wenn erforderlich: Weitergabe an die für Verfolgung oder Ahndung zuständige Behörde.

4. Regelung der Zusammenarbeit

4.1 Verwaltungsvereinbarung

Über die Zusammenarbeit zwischen den für den Jugendschutz zuständigen Länderstellen (jugendschutz.net, Vertretung OLJB bei der FSK) und der BPJS (vgl. Ziffer 3) soll eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern abgeschlossen werden.

4.2 Arbeitsgemeinschaft für die Zusammenarbeit der Freiwilligen Selbstkontrollen mit vergleichbaren Aufgaben

Bund und Länder werden anregen, dass die Freiwilligen Selbstkontrollen der Medien-

wirtschaft eine Arbeitsgemeinschaft bilden, die zu einem verbesserten Zusammenwirken mit den staatlichen Stellen beiträgt und vergleichbare Kriterien zur Bewertung von Angeboten erarbeitet. Für den Bereich der neuen Medien sind außerdem einheitliche Kriterien für die Jugendschutzsoftware oder die Einrichtung geschlossener Benutzergruppen notwendig.

5. Regelung für Film/Videos/Spiele auf Bild- oder Datenträger

5.1 Filme/Videokassetten: Weiterhin Alterskennzeichnung durch die Obersten Landesbehörden

Für die Obersten Landesjugendbehörden ist eine bessere gesetzliche Absicherung der behördlichen Übernahme von Prüfergebnissen der Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen wünschenswert.

Notwendig:

- Änderung von § 6 JÖSchG bei Übernahme in das neue JuSchG.

5.2 Computerspiele/Bildschirmspiele: Alterskennzeichnung durch die Obersten Landesbehörden

Entsprechend der Regelung in § 7 i. V. m. § 6 (vgl. 5.1) JÖSchG sollen Computerspiele/Bildschirmspiele von der Obersten Landesbehörde mit einer Alterskennzeichnung versehen werden. Die obersten Landesjugendbehörden regeln dies durch Vereinbarung und bedienen sich bei der Freigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Branche, soweit sich diese hierzu bereit erklärt.

Modell: Branche + Gesellschaft + OLJB.

Notwendig:

- Änderung von § 7 JÖSchG bei Übernahme in das neue JuSchG.

5.3 Geprüft wird nur noch, was jugendschutzrelevant ist

Programme für Filme und Bildträger nach §§ 6, 7 JÖSchG, die offensichtlich nicht jugendgefährdend sein können (Informations- und Lernprogramme, Bauanleitungen und

Gebrauchsanweisungen), können von Anbietern künftig selbst gekennzeichnet werden (Anbieterkennzeichnung). Die Anbieterkennzeichnung muss von der Kennzeichnung durch die Oberste Landesbehörde klar unterscheidbar sein. Stichproben erfolgen im Rahmen von Jugendschutzkontrollen. Fehlkennzeichnung wird Ordnungswidrigkeit, Missbrauch wird Straftat.

Notwendig:

- Änderung von §§ 6, 7 JÖSchG bei Übernahme in das neue JuSchG.“

Entscheidungen

BayObLG, Beschluss vom 3.12.1999 – 4 St RR 237/99

Den Geschäftsführer einer Verlagsgesellschaft trifft hinsichtlich des Vorrätighaltens jugendgefährdender Schriften eine eigene Prüfungspflicht. Kann er diese Pflicht nicht persönlich erfüllen, so darf er diese Aufgabe an zuverlässige Mitarbeiter übertragen, ist dann aber gehalten, durch entsprechende Weisungen sicherzustellen, dass nur im Sinne des Jugendschutzes unbedenkliche Waren zur Auslieferung vorgesehen werden, und muss die Einhaltung dieser Weisungen zumindest stichprobenweise überprüfen.

Zum Sachverhalt:

Das AG sprach den Angeklagten des fahrlässigen Verbreitens schwer gefährdender Schriften im Versandhandel schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 100 DM. Die Berufungen des Angeklagten und der StA, letztere war auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt, verwarf das LG als unbegründet.

Die Revision des Angeklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

3. Auch die Überprüfung des Schuldspruchs aufgrund der Sachrüge deckt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf. Nach § 21 I Nr. 4, III GJS macht sich u. a. strafbar, wer fahrlässig eine der in § 6 bezeichneten Schriften entgegen § 4 I GJS in den dort bezeichneten Fällen vorrätig hält. Diese Voraussetzungen liegen vor.

3.1 Ohne Rechtsverstoß hat das LG das Vorliegen der äußeren Voraussetzungen dieses Straftatbestandes bejaht. Als alleiniger Geschäftsführer der „D-GmbH“ war der Angeklagte für das Geschäftsgefahren dieser Firma und somit auch für den Versandhandel mit CDs, die sich in den Firmenräumen befanden, verantwortlich. Unter diesen CDs war auch eine solche der Gruppe *Zensur*, die u. a. das Lied „Mordlust“ enthielt. Diese CDs waren nicht in die Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften aufgenommen ...

Bei diesen im Versandhandel befindlichen CDs handelt es sich nach der zutreffenden Bewertung des LG um Schriften (§ 1 III 1 GJS), die einen in § 131 I StGB bezeichneten Inhalt haben. Damit unterliegen sie nach § 6 Nr. 1 GJS auch den Vertriebsverboten des § 4 I GJS, hier dem Vorrätighalten zum Versandhandel (Nr. 3).

3.2 Die Feststellungen des LG tragen auch den Vorwurf fahrlässigen Handelns, weil der Angeklagte pflichtwidrig gehandelt hat und der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs für ihn vorhersehbar und bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt auch vermeidbar war.

3.2.1 Der Angeklagte hat sich dahin gehend eingelassen, er habe den Inhalt der verfahrensgegenständlichen CDs nicht gekannt, weil es sich um keine Eigenproduktion seines Verlages gehandelt habe. Im Übrigen habe er den für den Versandhandel verantwortlichen Mitarbeiter P hinsichtlich der zugekauften CDs angewiesen, keine gesetzwidrigen Titel zu vertreiben. Bei den zugekauften CDs habe er sich überdies auf die Zusicherung der Herstellerfirma verlassen, dass diese keinen strafbaren Inhalt aufweisen würden. Die Herstellerfirma habe ihm mitgeteilt, dass sie über einen Rechtsanwalt stets Rechtsgutachten erhole. Darauf habe er sich verlassen.

3.2.2 Diese Einlassung, die das LG seiner Bewertung zugrunde gelegt hat, belegt, dass der Angeklagte seinen Pflichten als verantwortlicher Geschäftsführer der D-GmbH vorwerfbar nicht ausreichend nachgekommen ist.

Als Versandhändler von Presseerzeugnissen hat der Angeklagte grundsätzlich eine eigene Prüfungspflicht hinsichtlich der von ihm vertriebenen Presseerzeugnisse (vgl. BGHSt 8, 80, 89; 10, 133/134; 37, 55, 66, OLG Hamburg JR 1973, 382; Löffler/Gödel PresseR, 4. Aufl., § 6 GJS Rn. 3). Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Versender wie hier nach der Art und dem Inhalt der von ihm vertriebenen Erzeugnisse ohnehin veranlasst sieht, regelmäßig die Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften daraufhin durchzusehen, ob die in seinem Angebot befindlichen Titel auf diese

Liste gesetzt wurden. Der Angeklagte war somit verpflichtet, durch eine andauernde und zuverlässige Überprüfung des Verlags-sortiments sicherzustellen, dass keine Waren mit Vertriebsverboten nach §§ 3 ff. GJS in den Geschäftsverkehr gelangten (vgl. BGHSt 37, 55, 66). Demgemäß entlastet es den Angeklagten nicht, wenn die Lieferfirma der hinzugekauften CDs ihm mitgeteilt hat, sie habe über einen Rechtsanwalt stets Rechtsgutachten eingeholt und ihre CDs würden keinen strafbaren Inhalt aufweisen. Angesichts der im Interesse eines effektiven Jugendschutzes bestehenden strengen Prüfungs- und Erkundigungspflichten hätte sich der Angeklagte nur auf die Auskunft einer zuverlässigen, sachkundigen, unvoreingenommenen Person oder Stelle, die mit der Erteilung der Auskunft kein Eigeninteresse verfolgt und die Gewähr für eine objektive, sorgfältige, pflichtgemäße und verantwortungsbewusste Auskunftserteilung bietet, verlassen dürfen (vgl. BGHSt 37, 55, 66; BayObLG NJW 1989, 1744, 1745). Die Auskunft des Rechtsanwalts einer Herstellerfirma genügt in einem solchen Falle schon wegen des nicht ausschließbaren Eigeninteresses der Firma nicht (vgl. OLG Hamburg aaO, 383), zumal in einem Falle, in dem die Strafbarkeit des Inhalts der zum Versandhandel bestimmten CDs offensichtlich ist.

Soweit es dem Angeklagten im Übrigen nicht möglich war, die gebotene Prüfung persönlich durchzuführen, durfte er diese Aufgabe zuverlässigen Mitarbeitern übertragen. Allerdings war er dann gehalten, durch entsprechende Weisungen sicherzustellen, dass nur im Sinne des Jugendschutzes unbedenkliche Waren zur Auslieferung vorgesehen wurden. Die Einhaltung dieser Weisungen war von ihm sodann, zumindest stichprobenweise, zu überwachen (vgl. hierzu BGHSt 37, 55, 66; Gödel aaO, Rn. 6). Die bloße Weisung, keine gesetzwidrigen Titel zu vertreiben, genügte diesen Anforderungen nicht. Entsprechende Weisungen und deren Überwachung waren für den Angeklagten auch zumutbar. Da ohnehin die hinzugekauften CDs mit der Liste der Bundesprüfstelle abgeglichen werden mussten, hätte es keinen unververtretbaren Mehraufwand bedeutet, die jeweiligen CD-Liedtexte an Hand des beiliegenden schriftlichen Textes auf ihre Unbedenklichkeit nach

§ 6 GJS zu überprüfen und erforderlichenfalls sodann eine externe zuverlässige Prüfung durchzuführen. Eine solche Anweisung hätte jederzeit gegeben und überwacht werden können. Hierauf hat das LG zu Recht hingewiesen. Es ist deshalb im Ergebnis auch zu Recht davon ausgegangen, dass der eingetretene strafrechtliche Erfolg sowohl vorhersehbar als auch vermeidbar war. Der Schuldspruch ist deshalb nicht zu beanstanden. ...

**AG Hamburg-Bergedorf, Urt. v.
14.10.1999 – 411 – 247/99 7005 Js
196/98**

Die Zusammenstellung von der Bundesprüfstelle indizierter Onlineangebote auf einer eigenen Website erfüllt den Tatbestand der Ankündigung indizierter Schriften, § 21 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 5 Abs. 2 GjS.

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte stellte im Jahre 1998 bis einschließlich März 1999 unter der Bezeichnung <http://www.sexfuehrer.com/Indiziert/index.htm> folgenden Text ins Internet:

„Herzlich willkommen auf der Indizierungsseite. Auf dieser Seite erfahren Sie, welche Online-Angebote von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert worden sind.“ Sodann folgte nach Monaten aufgegliedert die Bezeichnung der jeweils indizierten Internetseiten, und zwar unter Angabe des Namens sowie der jeweiligen Internetseite. Zum Beispiel: CyberPorn – <http://cyberpornlinks.com>. Eine Zugangsbeschränkung für den eigenen Sexführer gab es nicht. Die dort mitgeteilten indizierten Internetseiten konnten durch einfache Angabe der vom Angeklagten genannten Bezeichnung aufgerufen und eingesehen werden. Der Angeklagte hat dieses Verhalten nicht bestritten. Er hat vielmehr auf Vorhalt der ausgedruckten entsprechenden Internetseiten erklärt, das habe er tatsächlich so erstellt. Er habe jedoch lediglich die von der Bundesprüfstelle selbst herausgegebene Liste quasi 1:1 ins Internet gestellt. Das halte er nicht für strafbar. Das AG verurteilte den Angeklagten wegen Ankündigung indizierter Schriften zu einer Geldstrafe von 90 Tagesstrafen.

Aus den Gründen:

III. In der mündlichen Hauptverhandlung ist es nahezu ausschließlich um Rechtsfragen gegangen. Im Wesentlichen ging es um die Frage, ob die von der Bundesprüfstelle nach dem Gesetz zur Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte jeweils bekannt gemachte Liste unter Benennung der jeweils indizierten Internetseiten im Internet veröffentlicht werden durfte.

Das durfte der Angeklagte nach der Überzeugung des Gerichts nicht ohne eine entsprechende Genehmigung, die er zweifelnd frei nicht hatte. Die Annahme des Angeklagten, er habe quasi dasselbe getan wie die Bundesprüfstelle, geht insofern fehl, als die Bundesprüfstelle hierzu nach dem oben genannten Gesetz ermächtigt ist. Sie hat damit für ihre Tätigkeit eine Rechtfertigung im Gesetz. Daran fehlt es für den Angeklagten.

Der Angeklagte hat übersehen, dass es gravierende Unterschiede zwischen Internetseiten auf der einen Seite und den anderen Medien wie den Print-Medien, CDs, Filmen gibt. Wenn die Indizierung bestimmter Schriften oder Filme bekannt gemacht wird, z. B. in der Liste der Bundesprüfstelle, so kann dies zwar auch jedermann zur Kenntnis nehmen. Es bedarf dann jedoch bis zur Kenntnisnahme der indizierten Schriften eines weiteren Schrittes, nämlich der Beschaffung der indizierten Druckwerke oder Filme. Im Internet ist das anders. Jedermann konnte nach Kenntnisnahme der Internetseite, die der Angeklagte erstellt hat, durch schlichte Eingabe der sogenannten Adressen sofort auf die indizierten Pornoseiten zugreifen. Es bedurfte keines weiteren Schrittes. Insbesondere keiner Beschaffung der indizierten Gegenstände mit Hilfe Dritter, z. B. eines Ladens oder eines Versandhandels. Die dort für den Zugriff von Jugendlichen erstellten Hürden entfallen im Internet, weil niemand feststellen kann, wie alt der jeweilige Benutzer des Internets ist.

Der Angeklagte ist nach der Überzeugung des Gerichts auch keineswegs gutgläubig gewesen. Schon die Aufmachung seiner eigenen Internetseite und ihre Bezeichnung machen deutlich, dass tatsächlich mehr Werbung für indizierte Internetseiten gemacht werden sollte, als eine Warnung davor. Zwar hat der Angeklagte auch Schreiben von Internetnutzern vorgelegt, die angaben, seine Internetseiten zu nutzen, um nicht ihrerseits indizierte Internetseiten zu bewerben oder zu verbreiten. Das hält das Gericht im Ergebnis jedoch für eine Schutzbehauptung. Der Angeklagte hat seine Internetseite als Sexführer bezeichnet. Dieser Begriff wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, auf den es entscheidend ankommt, für Hinweise benutzt, die zu Sexdarstellungen hinführen und nicht davor schützen. Wer im In-

ternet den Begriff „Sexführer“ eingibt, erwartet, dass er eine Internetseite vorfindet, die ihn zu irgendwelchen Sexangeboten hinführt und nicht davor bewahrt. Auch die optische Aufmachung, die in der mündlichen Hauptverhandlung durch Augenscheinnahme zur Kenntnis genommen worden ist, deutet eindeutig darauf hin, dass der Angeklagte hier nicht vor irgendetwas warnen will, sondern Interesse gerade für die indizierten Seiten erwecken will. Genau das ist nach dem GjS, § 3 5, 21, verboten. Der Angeklagte hat hier zumindest das Tatbestandsmerkmal des Ankündigens erfüllt.

IV. Der Angeklagte befand sich auch nicht in einem Irrtum über das, was er getan hat. Das ergibt sich schon daraus, dass er nach der Überzeugung des Gerichts, wie oben dargestellt, gar nicht etwas verhindern wollte, sondern tatsächlich verdeckt Werbung betreiben wollte. Er hat hier weder über ein Tatbestandsmerkmal geirrt noch über das Verbotensein seiner Handlung. Dem Angeklagten ist nach der Überzeugung des Gerichts nach seinen Äußerungen in der mündlichen Hauptverhandlung sehr wohl bewusst gewesen, dass für ihn nicht dieselben Regeln gelten wie für die Bundesprüfstelle. Es war auch keineswegs Aufgabe des Angeklagten, an Stelle der Bundesprüfstelle, die im Internet nicht ihre Liste veröffentlicht, in diesem Medium tätig zu werden. Der Unterschied zwischen ihm als Privatmann und der Bundesprüfstelle als oberste Bundesbehörde ist dem Angeklagten nach der Überzeugung des Gerichts durchaus bekannt.

In der mündlichen Hauptverhandlung ist in der Diskussion mit dem Angeklagten auch deutlich geworden, was die Motivation für den Angeklagten war. Er hat sich letztlich erhofft, für andere eigene Produkte mehr Interesse und damit auch mehr Werbemöglichkeiten zu erhalten. Auf diese Weise wollte der Angeklagte von diesem Vorgehen profitieren.

V. Der Angeklagte hat damit rechtswidrig und vorsätzlich entgegen § 5 II GjS indizierte Schriften zumindest angekündigt i. S. des § 21 I Nr. 7 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte. ...